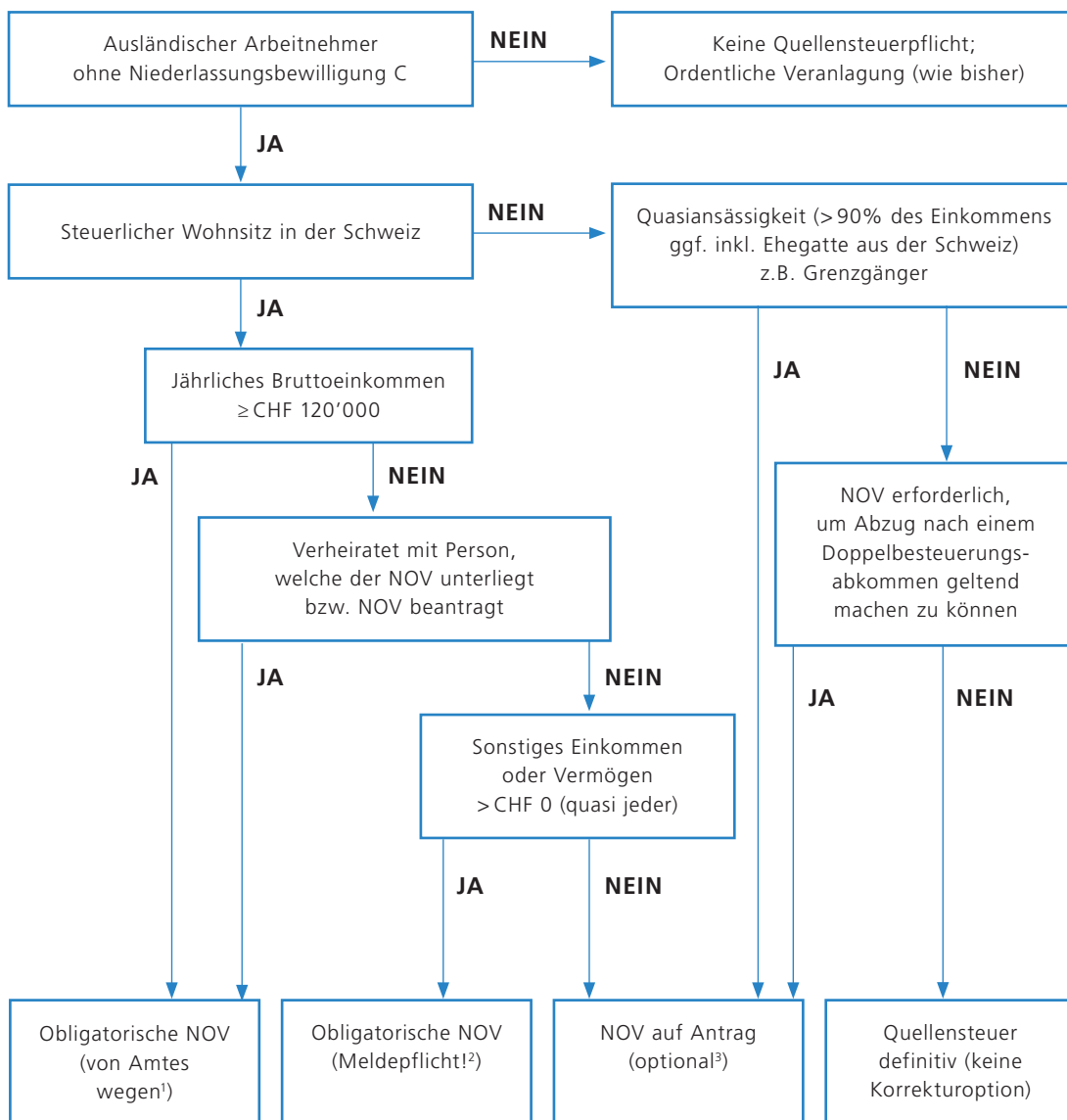


Merkblatt

Quellensteuer und nachträgliche ordentliche Veranlagung für Arbeitnehmer (ab 2021)

Dieses Merkblatt zeigt, in welchen Fällen trotz Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen, die Pflicht zur Einreichung einer ordentlichen Steuererklärung (Nachträgliche Ordentliche Veranlagung = NOV) besteht und in welchen Fällen dies freiwillig geltend gemacht werden kann.



- 1 Die Steuererklärung wird dem Steuerpflichtigen von Amtes wegen zugestellt, auch wenn in den Folgejahren das Einkommen < CHF 120'000.- beträgt.
- 2 Der Steuerpflichtige muss sich bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Steueramt an seinem Wohnsitz melden und die Steuererklärung verlangen. In den Folgejahren wird ihm die Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt.
- 3 Quellensteuerkorrekturen durch Geltendmachung zusätzlicher Abzüge oder Tarifkorrekturen sind nicht mehr möglich. Wird die Frist zur NOV (31.03. des Folgejahres) verpasst, ist die Quellensteuer definitiv. (Bei Ansässigkeit in der Schweiz gilt die NOV bei erstmaligem Antrag auch für die Folgejahre. Bei Wohnsitz im Ausland kann jedes Jahr neu beantragt werden bis 31.03.).

Quelle: SR 642.118.2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Merkblatt

Quellensteuer und nachträgliche ordentliche Veranlagung für Arbeitnehmer (ab 2021)

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Benjamin Trunz
Bereichsleiter Consulting,
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 25
benjamin.trunz@provida.ch

St. Gallen

Schützengasse 12
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Susanne Stark
Dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 03
susanne.stark@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03



Rahel Leemann
Dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 62
rahel.leemann@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03